

# **Satzung der Deutsch-Amerikanischen Gesellschaft Westmittelfranken (e.V.)**

## **§ 1 – Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen „Deutsch-Amerikanische Gesellschaft Westmittelfranken“ (German-American Society West Middle Franconia). Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist in Ansbach und das zuständige Amtsgericht ist ebenfalls Ansbach.

(3) Als Abkürzung führt der Verein DAG-WMF.

## **§ 2 – Zweck der Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese Zwecke sind:

1. Die Förderung der politischen, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika.
2. Die Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz als Beitrag zur Völkerverständigung.
3. Die Förderung der Erziehung und (Volks-)Bildung auf der Grundlage internationaler Solidarität.
4. Die Förderung staatsbürgerlicher Zwecke.

(2) Diese Zwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

1. Die Vermittlung von Kontakten zwischen Staatsbürgern, Unternehmen, Bildungseinrichtungen und sonstigen Institutionen aus Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie zu supranationalen und internationalen Organisationen.
2. Die Organisation von und Teilnahme an Begegnungen, Seminaren, Vorträgen, Diskussionen und sonstigen Informationsveranstaltungen.
3. Die Organisation und Veranstaltung sportlicher, kultureller, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Begegnung zwischen deutschen und amerikanischen Interessenten.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Vereinsziele zu fördern.

(2) Natürliche Personen können ab dem 14. Lebensjahr als Mitglied beitreten – vor Vollendung des 18. Lebensjahres bei Vorlage einer schriftlichen Erlaubnis durch den/die Erziehungsberechtigte/n. Vor dem 18. Lebensjahr ist kein Stimmrecht möglich.

(3) Juristische Personen haben bei ihrem Beitritt einen Vertreter zu bestimmen.

(4) Der Beitritt ist vollzogen, wenn der Präsident den schriftlichen Aufnahmeantrag entgegen genommen hat und nach § 8 (5) keine Ablehnung erfolgt.

### **§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

1. Austritt.
2. Ausschließung.
3. Tod.
4. Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt ist dem Präsidenten oder einem weiteren Mitglied des Präsidiums schriftlich vor dem Jahresende zu erklären.

(3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein, aus welchem Rechtsgrund auch immer, oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

### **§ 5 – Mitgliedsbeiträge**

(1) Den jährlichen Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest, wobei die Mitgliedsbeiträge für juristische und natürliche Personen getrennt festgelegt werden. Der Mitgliedsbeitrag wird per Bankeinzug am Beginn eines jeweils anlaufenden Geschäftsjahres eingezogen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungskonforme Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

### **§ 6 – Organe des Vereins**

(1) Die ständigen Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Das Präsidium. (Vorstand)
3. Der Mitgliederausschuss

(2) Das Präsidium ist bei Vereinsgründung durch die anwesenden Gründungsmitglieder erstmalig zu wählen. Danach nach Ablauf der Amtszeit von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung. Gründungsmitglied ist, wer dies schriftlich zur Gründung am 03. Dezember 2005 beantragt hat. Mitgliedschaften sind ansonsten nach den entsprechend in Kraft befindlichen Satzungsregelungen erwerbbar.

(3) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ende der Amtszeit aus, sind Ergänzungswahlen für dieses Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zulässig.

## **§ 7 – Die Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Präsidenten geleitet oder in Vertretung durch den Vizepräsidenten. Sollten beide nicht in der Lage sein diese Funktion auszuüben, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Bei Neuwahlen, nach der Entlastung des Präsidiums, wird die Mitgliederversammlung, von einer vor der Entlastung durch ihr bestimmten Person, geleitet (Wahlversammlungsleiter).

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Berichts des Präsidiums.
2. Entgegennahme der Berichte etwaiger eingesetzter Ausschüsse.
3. Beschlussfassung über den Jahresabschluss.
4. Entlastung des Präsidiums.
5. Wahl der Mitglieder des Präsidiums – alle zwei Jahre.
6. Einsetzung etwaiger Kommissionen.
7. Ggf. Beschlussfassung über Grundlagen und Richtlinien.
8. Ggf. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
9. Ggf. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, in denen die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung nach Gesetz oder Satzung gegeben ist.

(3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor deren Stattfinden schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn

1. das Interesse des Vereins dies erfordert oder
2. ihre Einberufung von 1/5 sämtlicher Vereinsmitglieder oder von der Mehrheit des Präsidiums verlangt wird. Das Präsidium kann der aufzustellenden Tagesordnung weitere Punkte hinzufügen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Dies gilt auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen.

(6) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied über 18 Jahre eine Stimme. Stimmrechtsvollmachten oder -übertragungen sind ausgeschlossen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unter Einhaltung der satzungsgemäßen Einladungsfrist, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

(8) Bei Beschlussunfähigkeit hat das Präsidium binnen vier Wochen die Mitgliederversammlung bei gleicher Tagesordnung erneut einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren sowie von diesem und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 8 – Das Präsidium** (Vorstand)

(1) Das Präsidium wird auf zwei Jahre gewählt.

(2) Ihm gehören mit Stimmrecht an:

1. Der Präsident (Vorsitzender).
2. Der Vizepräsident (stellv. Vorsitzender).
3. Der Schriftführer.
4. Der Schatzkanzler (Kassier).
5. Mindestens drei Direktoren (Beisitzer).

(3) Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verein jeweils einzeln nach außen. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Innenverhältnis sind Entscheidungen mit einfacher Mehrheit im Präsidium zu beschließen. Der Präsident und der Vizepräsident können sich Arbeitsbereiche schwerpunktmäßig aufteilen.

(4) Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl muss durch geheime schriftliche Abstimmung erfolgen.

(5) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder gesetzlich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihm:

1. Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Ggf. Einberufung von Mitgliederversammlungen.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Buchführung und die Erstellung eines Jahresberichts.
5. Beschlussfassung über den Erwerb der Mitgliedschaft.
6. Bildung etwaiger Ausschüsse.
7. Ausschluss von Mitgliedern.

(6) Nehmen die Aktivitäten des Vereins einen Umfang an, der das zumutbare Maß eines ehrenamtlichen Engagements für die Zwecke des Vereins übersteigt, kann das Präsidium beschließen, dass Personen für ihre Tätigkeit eine Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung erhalten.

(7) Sind nach Ablauf der Amtszeit des Präsidiums noch keine Neuwahlen erfolgt, so bleibt das geschäftsführende Präsidium im Amt, bis die Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung ein neues Präsidium gewählt hat.

(8) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Sollte bei drei nacheinander geladenen Präsidiumssitzungen keine Beschlussfähigkeit erreicht worden sein, ist ein Ersatztermin binnen zwei Wochen zu benennen, wo die Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit des Präsidenten (oder in Vertretung der Vizepräsident) und mindestens eines weiteren Präsidiumsmitgliedes gegeben ist. Die anwesenden Präsidiumsmitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(9) Mit dem Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds endet dessen Haftung und Verantwortlichkeit für Tätigkeiten, die der Verein nach seinem Ausscheiden vornimmt.

(10) Die Einladung zur Präsidiumssitzung erfolgt mindestens mit fünf Werktagen Vorlauf. Die Einladung kann postalisch, per Email oder telefonisch erfolgen - unter Bekanntgabe der Tagesordnung vor dem Sitzungstag.

(11) Es ist möglich, bei nicht satzungsgemäßer oder fristgerechter Einhaltung der Einladungskriterien, durch einen einstimmigen Beschluss ALLER Präsidiumsmitglieder die Beschlussfähigkeit wieder herzustellen.

## **§ 8a – Ergänzende Eigenschaften von Mitgliedern des Präsidiums**

Das Präsidium kann - auf Vorschlag des Präsidenten - zu seiner bzw. zur Vertretung der Gesellschaft in Städten und Gemeinden sowie für einzelne Fachbereiche „Repräsentanten der Deutsch-Amerikanischen Gesellschaft WMF e.V.“ ernennen oder diese entlassen. So soll die lokale Präsenz der DAG-WMF durch Ansprechpartner für Personen, Vereine, Verbände und Institutionen sichergestellt sowie der fachliche Bedarf der DAG-WMF flexibel abgedeckt werden. Mit dieser Position sind keine Pflichten & Rechte im Sinne des § 8 der Satzung verbunden.

## **§ 9 – Der Mitgliederausschuss**

(1) Der Mitgliederausschuss ist ein beratendes Organ.

(2) Die Mitglieder des Mitgliederausschusses werden, parallel zur Amtszeit des Präsidiums, auf zwei Jahre ernannt. Sinn und Zweck dieses Ausschusses ist die verstärkte und breitere Einbindung von Mitgliedern in die Planung, Vorbereitung und Realisierung von Projekten und Aktivitäten des Vereins. Zudem soll darüber die Bildung von Arbeitsgruppen gestärkt werden und die Vielfalt der Interessen aus der Mitgliederschaft deutlicher in den Aktivitäten der Gesellschaft übertragen werden.

(3) Die Mitglieder des Mitgliederausschusses werden durch die Mitgliederversammlung per Akklamation bestimmt. Zudem sind die unter § 8a (1) ernannten Vertreter natürliches Mitglied des Mitgliederausschusses.

(4) Der Mitgliederausschuss muss mindestens einmal pro Halbjahr zur Vorbereitung und Planung der anstehenden Aktivitäten geladen werden. Die Einladung kann per Brief, Telefon oder Email erfolgen – mit einer Ladungsfrist von mindestens fünf Werktagen vor dem Sitzungstag.

## **§ 10 – Gäste und Ehrengäste**

(1) Das Präsidium kann weitere Mitglieder, grundsätzlich ohne Stimmrecht, in das Präsidium kooptieren und/oder zu Themen Gäste oder Referenten einladen.

(2) Der amtierende Generalkonsul der Vereinigten Staaten in Bayern genießt die Ehrenmitgliedschaft der Gesellschaft sowie für das Präsidium und kann zu Sitzungen/Veranstaltungen des Präsidiums/der Gesellschaft eingeladen werden. Der Generalkonsul kann einen Vertreter entsenden bei vorheriger Information des Präsidenten.

## **§ 11 – Revisoren**

(1) Zur Prüfung des Jahresabschlusses kann die Mitgliederversammlung eine oder mehrere Personen zur Revision bestellen.

(2) Die Prüfung bezieht sich auf das Geschäftsjahr, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt.

## **§ 12 – Satzungsänderungen**

(1) Die Satzung des Vereins kann mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung geändert werden.

(2) In der Einberufung der Mitgliederversammlung ist besonders auf geplante Satzungsänderungen hinzuweisen.

## **§ 13 – Auflösung**

(1) Der Verein kann durch schriftliche Willensabgabe von 4/5 der tatsächlichen Mitglieder auf einer hierfür vorgesehenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zudem beschließt diese Mitgliederversammlung über die Verwendung des verbliebenen Vereinsvermögens. Bis zu einer anderen Beschlusslage ist der nach § 61 Abs. 1 der Abgabenordnung zu benennende Vereinsvermögensempfänger das „Deutsch-Amerikanisches Institut Nürnberg e.V.“.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke ist zu gewährleisten, dass das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet wird. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§ 14 – Inkrafttreten der Satzung und Anmeldung**

(1) Diese Satzung tritt mit der Gründungsversammlung zum eingetragenen Verein in Kraft, nachdem einzeln über die Paragraphen abgestimmt worden ist.

(2) Der Verein wird zum Vereinsregister des Amtsgerichtes Ansbach angemeldet.

Wie Beschlossen in Rothenburg am 03. Dezember 2005

Wie geändert in Gunzenhausen am 20. März 2006

Wie geändert in Wolframs-Eschenbach am 24. November 2007

Anhang:

**Beschlusslage der Mitgliederversammlung vom 24. November 2007 über die Beitragsstrukturen des Vereins:**

(1) Bis zu einer neuen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gibt sich der Verein folgende Struktur für die jährlichen Mindestbeiträge:

1. natürliche Personen: 30,- €
2. juristische Personen (Institutionen, Gebietskörperschaften etc.): 60,- €
3. juristische Personen (Unternehmen, Vereine mit wirtschaftlichen Zweck): 120,- €

(2) Für Familien (beide Elternteile sowie Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) wird ein jährlicher Mindestbeitrag von 50,- € erhoben.

(3) Für Schüler, Studenten, Wehr- oder Zivildienstleistende sowie in Ausbildung befindliche wird ein jährlicher Mindestbeitrag von 12,- € erhoben. Es ist für jedes Beitragsjahr schriftlich (z. B. durch eine Immatrikulations- oder Ausbildungsbescheinigung) der entsprechende Status nachzuweisen.